



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender

Stuttgart, 09.04.2020

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Anhörung zur Änderung von Naturschutzgesetz und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme.

Vorbemerkung

Wir begrüßen den wesentlichen Inhalt des Biodiversitäts-Steigerungs-Gesetzes ausdrücklich und halten trotz Corona-Krise eine Behandlung im vorgesehenen Zeitplan für unerlässlich. Jede Verzögerung kann dazu führen, dass es zu einem „Volkbegehren 2“ kommt und damit der bisher mühsam ausgehandelte Kompromiss obsolet wird. Wir würden uns verschiedene Nachbesserungen am Gesetz wünschen, insbesondere wenn sie im Konsens von Naturschutz und Landwirtschaft möglich wären. Sie dürfen jedoch keinesfalls zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses führen – sonst verzichten wir lieber auf Übernahme unserer weiteren Vorschläge.

Textliche Änderungs- und Ergänzungswünsche sind im Folgenden „*kursiv und in Anführungszeichen*“ gekennzeichnet.

Zu Artikel 1 Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

In § 14 beantragen wir, die dortige Aufzählung von Eingriffen zu ergänzen um: *„die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Motorsport und Motorsportveranstaltungen“*

Begründung: Es besteht Handlungsbedarf, weil das Bundesimmissionsschutzgesetz in manchen Konfliktfällen nicht greift. Es lässt Motorsport mit unter 5 Veranstaltungen pro Jahr genehmigungsfrei zu.

Zu § 18 Kompensationsverzeichnis

In § 18 bitten wir, Abs. 2 zu ergänzen um: *„Ausgleichsmaßnahmen im Eingriffsbebauungsplan werden nur bei örtlich definierter Festlegung (z.B. Grünflächen, örtlich fixierte Pflanzgebote) eingetragen.“*

Nach Abs. 2 bitten wir um Ergänzung eines weiteren Absatzes:

„(2a) Ins Kompensationsverzeichnis werden auch alle Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen sowie Maßnahmen für den ökologischen Mehrwert im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren aufgenommen. Dasselbe gilt für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Verkehrswegebbaus. Die Maßnahmen werden von den zuständigen Behörden (Flurneuordnungsämter und Straßenbauämter) an die Naturschutzbehörden gemeldet.“

Nach Abs. 3 bitten wir, die nachfolgenden Absätze neu einzufügen:

„(4) Soweit die Kompensationsmaßnahmen der Monitoringpflicht nach § 4c BauGB unterliegen, werden die Monitoringergebnisse in der Plattform zugänglich gemacht.“

(5) Bis zum Jahr 2025 sind rückwirkend alle früher in Bebauungsplänen und bei Außenbereichseingriffen festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einzutragen. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem in dem jeweils einschlägigen Rechtsgebiet die Ausgleichspflicht galt. Für die Meldung sind die jeweiligen Planungsträger zuständig. Sie werden dabei vom Land unterstützt.“

Begründung: Diese Maßnahmen umfassen erhebliche Teile der Kompensation. Ohne öffentliche Dokumentation kann nicht gewährleistet werden, dass sie umgesetzt werden.

Die Recherche und Eintragung zurückliegender Maßnahmen ist nötig, weil sonst vielfach Flächen mehrfach für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Ohne die öffentliche Dokumentation aller Maßnahmen ist keine Kontrolle möglich.

Zu § 21 Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

In § 21 Abs. 1 neu bitten wir um eine Ergänzung:

„(1) Eingriffe in die *Fauna*, insbesondere die Insektenfauna, durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich, müssen die Auswirkungen auf die *Fauna*, insbesondere deren“

Begründung: In dieser Bestimmung sollte nicht nur auf die „Insektenfauna“ abgestellt werden, es sollte viel mehr klar sein, dass die Regelung generell dem Schutz der nachtaktiven Fauna dient. Der Schutzzweck müsste daher weiter gefasst sein. Z.B. können Fledermausquartiere betroffen sein, die durch zusätzliches Licht aufgegeben werden können.

In § 21 Abs. 1 Satz 3 bitten wir um die Ergänzung der „Gewässernähe“:

„Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen *und in Gewässernähe* befinden oder in diese hineinstrahlen, sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“

Begründung: Gewässer und ihre Uferbereiche sind mit die wichtigsten Insektenlebensräume und Biomasseproduzenten und essentielle Jagdhabitats für zahlreiche Fledermausarten. Ein „Absaugen“ der Insekten durch zu flächige oder intensive, nicht insektenfreundliche Beleuchtung muss hier unbedingt vermieden werden.

In § 21 Abs. 2 bitten wir um Ergänzung kirchlicher Gebäude:

„Es ist im Zeitraum 1. ... 2. ... verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand *oder kirchlicher Einrichtungen (wie Kirchen, Pfarrämter, Klosteranlagen)* zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen....“

Begründung: „Bauliche Anlagen der öffentlichen Hand“ sind nicht klar definiert. Der Begriff ist in unterschiedlichen Bauordnungen der Länder unterschiedlich geregelt. Die genannten Gebäude spielen aber als Quartierstandorte insbesondere für das Große Mausohr und Graue Langohren eine herausragende bestandsrelevante Rolle.

In § 21 Abs. 2 bitten wir am Ende zu ergänzen: „*Weitergehende Forderungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz sind zu beachten.*“

Begründung: Es ist nicht erkennbar, dass bei den Regelungen die Vorschläge der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz berücksichtigt wurden. Diese sind aber sehr beachtlich. Sie enthalten zum Beispiel die Forderung, dass Werbebeleuchtung eine Stunde nach Geschäftsschluss auszuschalten ist. Für große und für kleine Flächen geben sie Empfehlungen für die Leuchtdichte.

In §21 Abs. 4 neu (entspricht § 21 Abs. 1 alt) bitten wir um eine Ergänzung:

„(4) Werbeanlagen sind im Außenbereich unzulässig. Unzulässig sind auch Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten, *wie die nächtliche Beleuchtung von Hausgärten und Grundstücken im Außenbereich.*“

Begründung: Durch Photovoltaikanlagen ist es zwischenzeitlich möglich, auch private Gärten und vor allem Freizeitgrundstücke im Außenbereich nächtlich hell zu beleuchten. Daher sollten nicht nur Werbeanlagen, sondern auch die nächtliche Beleuchtung von Hausgärten und Flächen außerhalb des Ortsetters verboten werden.

Zu § 21a Gartenanlagen

In § 21a beantragen wir eine deutlichere Formulierung des ersten Satzes:

„*Gartenanlagen sind insektenfreundlich und lichtarm zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen....*“

Begründung: Die vorgesehene Formulierung mit "Es ist darauf hinzuwirken" ist zu wenig verbindlich.

In § 21a bitten wir, am Ende zu ergänzen: „*Die Überwachung dieser Bestimmungen obliegt den Baurechtsbehörden.*“

Begründung: Diese Überwachungspflicht fehlt im BauGB, weshalb die Gartenanlagen, die auch der Erholung und dem Klimaschutz, dem Wasserrückhalt sowie dem Erhalt der Biologischen Vielfalt dienen sollen und z.T. über Pflanzgebote den Minimierungsgrundsatz der Eingriffsregelung umsetzen, ohne Kontrolle durch die Gemeinden bleiben.

Zu § 22 Biotopverbund

In § 22 Abs. 1 bitten wir um eine Ergänzung (kursiv):

„(1) In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund oder einer gleichwertigen Biotopverbundplanung einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich

Begründung: Es bestehen erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Fachplanes. Er darf deshalb keine Monopolstellung erhalten.

In § 22 Abs. 2 bitten wir um Ergänzung am Ende:

„...Landschafts- oder Grünordnungspläne an. Im Einvernehmen mit den berührten Kommunen kann für Teilräume diese Aufgabe auch durch entsprechende Regionalentwicklungspläne oder Landschaftsrahmenpläne ausgefüllt werden. Die Umsetzung obliegt den Gemeinden, die dabei vom Land unterstützt werden.“

Wir bitten ferner, eine Frist zur Umsetzung festzusetzen, denn ohne eine solche ist die zeitnahe Umsetzung des Biotopverbunds nicht gewährleistet.

Zu § 33a Erhaltung von Streuobstbeständen

In § 33a Abs. 2 bitten wir um eine Ergänzung am Ende: „*Bei Neupflanzungen ist eine Stammhöhe von mindestens 1,80 m vorzusehen.*“

Begründung: Diese Höhe von Hochstämmen ist sinnvoll nicht nur für ökologischen Wert der Bäume, sondern auch die Bewirtschaftbarkeit der Grünfläche darunter.

In der Gesetzesbegründung (die durchaus rechtliche Relevanz hat) bitten wir um Ersatz der Formulierung.

Zu § 34 Verbot von Pestiziden

In § 34 Abs.1 Nr. 1 bitten wir, den letzten Halbsatz zu streichen, der heißt „ab dem 1. Januar 2022 auf der gesamten Fläche und...“.

Begründung: Dies wäre andernfalls ein Bruch von bei der Ausweisung etlicher Naturschutzgebiete gemachten Zusagen und würde die Neuausweisung von NSG erschweren bis unmöglich machen. Der Vorschlag gilt aus Gründen der Äquivalenz nur, wenn auch der nachfolgende Vorschlag aufgegriffen wird.

Nach Nr. 2 bitten wir um Ergänzung von Wasserschutzgebieten, so dass der Abschnitt heißt:
„In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, ~~und~~ bei Naturdenkmälern *und in Wasserschutzgebieten* ...“

Begründung: In Wasserschutzgebieten ist ein sorgfältiger sparsamer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere Pestiziden besonders wichtig, um das Trinkwasser sauber zu halten und teure Aufbereitung zu vermeiden!

Wir vermissen in § 34 (1) Pkt. 2 zudem die Refugialflächen nach § 4 (8) bzw. § 17d LLG, die unbedingt in den Katalog der Flächen ohne Pestizidanwendung aufzunehmen sind.

In Abs. 4 bitten wir, den Satzteil

„..., wenn das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche, insbesondere naturschutzfachliche Interessen, gebotene Härte zur Folge hätte oder...“

zu ersetzen durch: „

„..., wenn das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine ~~unbillige, nicht~~ durch überwiegende öffentliche, insbesondere naturschutzfachliche Interessen bedingte unbillige, gebotene Härte zur Folge hätte oder...“

Begründung: Hier enthält Abs. 4 eine unbefriedigende Formulierung: Was ist eine „gebotene“ Härte? Wann ist eine Härte „geboten“?

Zu § 34a Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten

In Abs. 2 bitten wir, um die Einfügung „in“ vor Landschaftsschutzgebieten:

„(2) In Entwicklungszonen von Biosphärengebieten, *in* Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Naturparks ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten verboten.“

Begründung: Die Aussage bezieht sich sonst auf „Entwicklungszonen“ auch von LSG, N2000 und Naturparks, wo es solche zudem normalerweise gar nicht gibt.

Zu § 62 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Mit der Streichung des Landesbeirats für Natur und Umweltschutz als Stiftungsrat ist nicht mehr geregelt, wen die oberste Naturschutzbehörde in den Stiftungsrat berufen darf. Wir vermissen eine solche Regelung oder zumindest eine Verordnungsermächtigung, um eine Regelung untergesetzlich zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

In § 1 bitten wir, nach „Wohle der Allgemeinheit“ einzufügen *„und zum Schutz und der Wiederherstellung der Naturgüter nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG“*.

Zu § 2 Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

In Nr. 3 bitten wir um Ergänzung:

„3. Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, ~~und~~ Luft, Klima sowie der Biologischen Vielfalt im Bereich der Landeskultur,“

Zu § 4 Begriffe

In § 4 Abs. 7 bitten wir um Ergänzung:

„(7) Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige (überwiegende Stammhöhe > 1,60 m) und großkronige ...“

Begründung: Bei einer Definition ab 1,4 m treten erhebliche Abgrenzungskonflikte mit Intensivobstanlagen auf. Eine (allgemeingültige) Definition von Streuobst ab 1,4 m widerspricht allen sonst üblichen Definitionen und könnte zur Verwässerung führen.

Zu § 8 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Den neuen Abs. 4 beantragen wir, wie folgt zu ändern:

„(4) In der Aus**B**ildung für~~der~~ landwirtschaftlichen Berufe sowie den Fortbildungsangeboten des Landes sind die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Biodiversität, den

~~Boden, das Grundwasser und das Klima ein inhaltlicher Schwerpunkt. insbesondere den für den beruflichen Pflanzenschutzmitteleinsatz. Bei den nötigen Schulungen für den Sachkundenachweis ist ein bildet die Reduktion von Pestiziden Pflanzenschutzmitteln einen inhaltlichen Schwerpunkt, wie der Einsatz von. Dies gilt insbesondere für synthetischen Pflanzenschutzmitteln, und Antibiotika soweit möglich beschränkt werden kann. In der Bildung der landwirtschaftlichen Berufe sowie den Fortbildungsangeboten des Landes, insbesondere den für den beruflichen Pflanzenschutzmitteleinsatz nötigen Schulungen für den Sachkundenachweis, bildet die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln einen inhaltlichen Schwerpunkt.~~

Begründung: Die Betonung ökologischer Aspekte muss deutlicher im Gesetz verankert werden.

Ferner unterstützen wir den Ergänzungswunsch des Landesjagdverbands (LVN-Stellungnahme vom 2.4.2020) zur fachgerechten Anwendung auch des mechanischen Pflanzenschutzes, um Verluste bei Bodenbrütern (u.a. Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche) und Säugern (wie Feldhase) zu reduzieren.

Zu § 9 Beratung

§ 9 Abs. 2 bitten wir um Ergänzung einer neuen Nummer 7:

„7. im Umweltbereich auf die Förderung der Bodenfruchtbarkeit (Humusanreicherung, Wasseraufnahmekapazität, Erosionsvermeidung), ~~und~~ die Vermeidung von Nährstoffverlusten in Grundwasser und Atmosphäre sowie die Vermeidung von Bodenverdichtung.“

Zu § 16a Erhaltung der Kulturlandschaft

In § 16a bitten wir, nach Abs. 3 einen weiteren Absatz zu ergänzen:

„(3a) Das zuständige Ministerium stellt den Landwirten eine internetbasierte Software zur Dokumentation ihres Pflanzenschutzmitteleinsatzes zur Verfügung (z.B. als Modul in FIONA), die auch anonymisierte Auswertungen erlaubt.“

Begründung: Dadurch verringert sich der Aufwand der Dokumentation und Auswertung.

Zu § 17b Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

In § 17b bitten wir, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

„(1) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird bis zum Jahr 2030 landesweit um 40 bis 50 Prozent der *nach ökotoxikologischen Kriterien gewichteten* Menge reduziert werden.“

Begründung: Eine reine Mengenangabe ohne Berücksichtigung der ökotoxikologischen Wirksamkeit der eingesetzten Pflanzenschutzmittel ist fachlicher Nonsens. Die vom MLR vorgesehene Regelung entspricht auch nicht dem Bestimmtheitsgebot, das für gesetzliche Regelungen gilt.

In § 17b Abs. 2 und 3 bitten wir, den Ausdruck „im Haus- und Kleingarten“ zu ersetzen durch „in Haus- und Kleingärten“

Zu § 17 c Integrierter Pflanzenschutz

Wir beantragen, in diesem Paragraphen eine Frist festzusetzen, bis zu der der „Integrierte Pflanzenschutz“ definiert und umgesetzt sein muss.

So sollte § 17c Abs. 1 Nr.3 ergänzt werden:

„3. Die Behandlung nach vorhandenen *oder bis 2023 noch zu erarbeitenden* Prognosemodellen“

In Abs. 3 sollte es heißen. „ Näheres ~~wird kann~~ durch eine Verwaltungsvorschrift der obersten Landwirtschaftsbehörde *bis spätestens 2023* geregelt ~~werden~~.“

Zu § 17 d Refugialflächen

In Satz 1 bitten wir um Ergänzung:

„Das Land wird den Anteil an Refugialflächen *als mehrjährige Lebensräume* mittelfristig.....“

Begründung: Mit Refugialflächen sind vorrangig mehrjährige Blühflächen, Brachen oder Altgrasstreifen u. ä. gemeint, denn nur sie bieten für Insekten und andere Tier- und Pflanzengruppen wichtige Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Überwinterungsflächen und Versteckmöglichkeiten. Aus gleichem Grund muss ergänzend die jährliche Pflegepflicht nach § 27 abgeändert werden, siehe dort.

Zu § 17 Schutz des Bodens

In § 17 beantragen wir, den dortigen Text als Abs. 1 zu fassen und folgende Absätze 2 und 3 einzufügen:

„(2) Auf Moorböden (Torfauflage über 30 cm) wird der Ackerbau bis 2024 eingestellt. Zulässig ist eine humusschonende Landbewirtschaftung.

(3) Findet eine Umwandlung in Grünland auf freiwilliger Basis bis zum 1.1.2024 statt, so wird dem Eigentümer für Flächen, die seit mindestens Dezember 2011 lückenlos als Acker genutzt wurden, eine Entschädigung in Höhe des Preisunterschiedes zwischen Ackerland und Grünland bezahlt.“

Begründung: Seit Inkrafttreten des Grünlandumbruchverbots im Dezember 2011 wurden von den Behörden zahlreiche Ausnahmen genehmigt. Für diese Flächen sollten bei Rückumwandlung in Grünland keine Entschädigungszahlungen erfolgen.

Zu § 27a Schutz von Dauergrünland

In § 27a Abs.4 bitten wir, die jährliche Pflicht zur Pflege/Umbruch von Ackerflächen zur Erhaltung des Ackerstatus zu streichen, auch weil mit dieser Pflicht keine mehrjährigen Blühflächen möglich sind, ohne gegen Gesetz zu verstoßen. Einjährige Blühflächen aber gelten zwischenzeitlich eher als Insektenfallen.

Zu Artikel 3 neu: Änderung des Wassergesetzes

Zu § 45 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete

In § 45 Wassergesetz wird ein neuer Absatz hinzugefügt:

„(9) In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten ist die Anwendung von Pestiziden im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 NatSchG in privaten Gärten und deren Umgebung von mindestens 10 m verboten.“

Begründung: Die Ergänzung ist zur Umsetzung des Vorsorgegrundsatzes für den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers – auch als Lebensraum – notwendig.

Wir hoffen auf Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen